

halten, und ist nach von ihr eingezogener Erkundigung, auch nach dem Urtheile des Pastors Hammer in dem Auffatz sub Nr. 8. überzeugt, daß ein geschickter Lehrer eine solche Anzahl von Kindern, auch wohl unter gewissen Umständen eine noch größere zu unterrichten wohl im Stande sei.

Referent Abg. v. Friesen fügt zur Erläuterung bei, daß im §. 75. der Verordnung ausgesprochen sei, daß, wenn die Zahl der Schüler über 60 steigt, die Schule in 2 Classen getheilt werden soll, so daß beide Classen nicht mehr als 120 Schüler betragen; wenn aber die Zahl über 120 ansteige, so solle ein Hilfslehrer angenommen werden. Daraus gehe schon hervor, daß man die Absicht habe, die Bestimmungen des Gesetzes nicht so streng durchzuführen.

Abg. Runde: Schon bei der allgemeinen Berathung habe ich mit Besorgniß des Zwanges gedacht, welchen dieser §. 10. über die Gemeinden verhängt. Zwar hat Sr. Exc. der Herr Staatsminister inzwischen mir entgegnet, daß diese Stelle des Gesetzes nicht unter allen Umständen eine Ausschulung bedinge, wenn mehr als 50 schulfähige Kinder im Orte vorhanden sind, und daß hauptsächlich von dem Zustand der Hauptschule selbst die Maßregel einer Ausschulung abhängig bleiben werde. Indes so dankbar ich dem Hrn. Staatsminister für diese mildere Interpretation des Gesetzes, und so überzeugt ich bin, daß unter der oberen Leitung Sr. Excellenz bei Anordnungen dieser Art gewiß alle mögliche Rücksicht auf die Verhältnisse der Beteiligten genommen werden wird, so läßt sich auf der anderen Seite doch auch nicht in Abrede stellen, daß die unumwundene grammatische Deutung des zweiten Satzes die Behörden ermächtigt, in allen Fällen eine Ausschulung zu erzwingen, wo factisch mehr wie 50 schulfähige Kinder in einem Orte vorhanden sind. Es wird mithin allein von der Gesinnung dieser Behörden die mildere oder härtere Art der Ausführung dieser Maßregel abhängen und lediglich von dem Geiste der Verordnungen die Maßnahme der Rücksichten erwartet werden müssen, deren im Gesetz gar nicht gedacht ist. Ich will nicht darauf zurückkommen, wie zweifelhaft es ist, ob gerade von dem Aufbaue neuer Schulhäuser immer die Verbesserung der Schule selbst abhängen dürfte; ob die Nothwendigkeit so großer Kraftanstrengungen von Seiten der Gemeinden da entschieden scheint, wo der nämliche Zweck sich durch eine bloße Erweiterung des alten Locales und durch Zuthellung von Gehilfen des Lehrers leichter und wohlfeiler erreichen läßt; ob die Befähigung vieler jungen Leute als selbstständige Lehrer immer die Leistungen eines älteren erfahrenen tüchtigen Schulmannes ersetzen wird; und ob schon jetzt, wo die Schwierigkeiten bei Erhebung der hierdurch veranlaßten außergewöhnlichen Beiträge von Seiten der Gemeinde noch durch kein neues Gesetz über die Repartition der Parochiallasten unterstützt wird, die sofortige Ausführung so durchgreifender Maßregeln als rathlich erscheinen möchte. Jedenfalls aber kann ich nicht unerwähnt lassen, daß eine Menge von Beschwerden und Widersetzlichkeiten, daß Bank, Streit und eine Anzahl von Processen die wahrscheinliche Folge dieser gesetzlichen Bestimmung sein werden, wenn sie dieselbe Fassung behält, in der sie uns jetzt vorliegt, und daß es daher wohl angemessen sein dürfte, solche mehr auf die eigenen Wünsche der Gemeinden um Ausschulung und wenigstens auf den mil-

deren Sinn zu beschränken, den die Bemerkungen des Herrn Staatsministers selbst in diese Stelle legen. Während unter jenen Umständen sich die Gemeinden dann selbst bei dem vorhandenen Wunsche nach einer Absonderung auch über die Aufbringung der dazu erforderlichen Mittel leicht verständigen werden; bleibt demungeachtet auch der Regierung noch immer der Weg offen, da nachdrücklich einzuschreiten, wo die Abstellung wirklicher Gebrechen im Schulwesen nur durch Mangel an gutem Willen oder Kräften der Gemeinden verhindert wird. Aus diesen Gründen beantrage ich, die Kammer wolle sich in Bezug der Abänderung des zweiten Satzes des 10. §. dahin entscheiden, daß solcher ungefähr folgender Gestalt laute: „Sobald in einem Dorfe mehr als 50 schulfähige Kinder vorhanden sind, kann eine Schulkastl errichtet werden. Ein solches Dorf bildet dann einen Schulbezirk.“

Präsident: Dieser Gegenstand ist äußerst wichtig und ich muß bemerken, daß ich mit dem Wunsche, welcher von der Regierung und der Deputation ausgesprochen wurde, übereinstimme, da ich bei der großen Unverhältnißmäßigkeit und bei dem Mißverhältnisse, welches in so vielen Schulen stattfindet, keinen andern Ausweg sehe; indessen erkenne ich eben so wenig die Schwierigkeiten, welche der Abg. so eben ausgesprochen hat, und halte dieses Verhältniß wohl als sehr schwierig, besonders da in Dörfern, welche einander ganz nahe liegen, sehr oft ein großes Mißverhältniß vorkommt. Ich kenne z. B. 2 Orte, die $\frac{3}{4}$ Stunden von einander liegen und wo in einem Orte 20, in dem andern mehr als 50 schulfähige Kinder sind. Dieser Umstand wird die Ausführung sehr erschweren. Ich werde jedoch auf diesen Gegenstand zurückkommen, wenn das Amendement zur Unterstützung gebracht ist.

Er fragt nun die Kammer, ob sie das Amendement des Abg. Runde unterstütze? und 20 Mitglieder erheben sich zu diesem Zweck, was ausreichend ist.

Abg. v. d. Planitz: Ich bin zwar mit dem Geiste des Amendements vollkommen einverstanden; ich glaube aber nicht, daß der Abg. den Zweck erreicht, welchen er beabsichtigt; denn das Wort: „kann,“ scheint mir einer doppelten Auslegung fähig zu sein; es kann auch bedeuten, daß die Regierung die Macht habe, eigne Schulbezirke zu errichten, wenn mehr als 50 Kinder vorhanden sind. Dann möchte aber auch gegen das Amendement zu erwägen sein, daß es nicht gut sein würde, wenn man es unbedingt in den Willen einer Gemeinde legt, sich von einer andern, mit welcher sie bisher verbunden war, zu trennen. Es könnte der Fall sein, daß an einem Orte, wo eine Kirchschule sich befindet, die Mehrzahl der Kinder von fremden Orten in diese Schule kommt, und wenn nun diese andern Orte sich trennen wollten, so würde der Pfarrort genöthigt sein, für sich allein die Schule zu erhalten. Ich mache den Antragsteller darauf aufmerksam, um vielleicht durch eine andere Fassung diesem Mangel vorzubeugen.

Abg. Runde: Ich kann nicht leugnen, daß das Bedenken, welches von dem Abg. ausgesprochen wurde, seinen guten Grund hat; daß aber doch gewissermaßen ein Vorbehalt bleiben muß, um der Regierung unter solchen Umständen auch den erforder-